

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin Beschlussvorlage Dezernat 3 Planung, Bau, Betrieb öffentlich ☒ Janseps, Tobias nicht öffentlich ☐		Drucksachennummer 033/2025
---	--	--

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Gemeinsamer Ausschuss für Schule und Bildung sowie für strategische Stadtplanung, Stadtentwicklung und Bauen	5	20.02.2025
Haupt- und Finanzausschuss	12	18.03.2025
Rat der Kreisstadt Mettmann	10	01.04.2025

Masterplan Schulen

Finanzielle Auswirkungen

Kosten (einschließl. MWSt.)

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

- | | | |
|---------------------------------|---|--|
| ☐ Abfall | ☐ Wasserhaushalt | ☐ Klima / Auswirkung CO2-Bilanz |
| ☐ Boden | ☐ Natur- und Artenschutz | ☐ Emissionen / Immissionen |

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Ausschuss für Schule und Bildung sowie der Ausschuss für strategische Stadtplanung, Stadtentwicklung und Bauen empfehlen dem Rat der Kreisstadt Mettmann, die im Masterplan Schulen in Anhang 11 definierten Einzelmaßnahmen entsprechend der in Anhang 12 definierten Projektreihenfolge umzusetzen, die gemäß Anhang 13 erforderlichen Mittel in den Nachtragshaushalt 2025 sowie in die mittelfristige Finanzplanung aufzunehmen und für die Folgejahre entsprechende Verpflichtungsermächtigungen zu erteilen.

Der Ausschuss für Schule und Bildung sowie der Ausschuss für strategische Stadtplanung, Stadtentwicklung und Bauen empfehlen dem Rat der Kreisstadt Mettmann, den Stellenplan zum

Nachtragshaushalt 2025 um zur Bildung der beschriebenen Projektteams vier zusätzliche Ingenieurstellen in Entgeltgruppe 12 zu ergänzen.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
WGME			
AfD			
M.U.T			
Fraktionsloses Mitglied			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:**Technische Vorbemerkung**

Für den vorliegenden Masterplan Schulen wurden anhand der aktuellen Gebäudepläne neue und besonders genaue Flächenermittlungen der Bruttogeschossflächen vorgenommen. Aus diesem Grund gibt es bei einzelnen Gebäuden deutliche Abweichungen gegenüber vordatierten Berechnungen.

Weiterhin wurden alle Kostenkennwerte auf Basis des Baukostenindizes aus dem 4. Quartal 2024 neu berechnet. Fehler aus älteren Versionen des Masterplan Schulen konnten somit korrigiert werden, die Kosten wurden zur bestmöglichen Transparenz nochmals aktualisiert.

Zusätzlich wurde in den Flächenvorgaben die Berechnung der notwendigen Flächen für Küchen und Speiseräume auf Basis des Rechenwegs im „Münchner Lernhaus“ bedarfsgerecht Neuberechnet. Dies führt zu höheren Flächenbedarfen gegenüber vordatierten Berechnungen.

In diesem Text sowie in den Anlagen 1 und 13 kann es aufgrund händischen Übertrags aus automatisch gerundeten Excel-Tabellen in den Summen zu kleinen Rundungsfehlern kommen. Diese sind bekannt und marginal. Sie sollten für den Beschluss des Gesamtprojektes dieses Volumens keine Relevanz haben.

1. Ziele und Rahmenbedingungen

1.1. Allgemeine Ziele

1.1.1. Pflichtaufgaben erfüllen

In den Kommunen ist das Funktionieren oder Nichtfunktionieren unseres Gemeinwesens für die Menschen tagtäglich und hautnah erfahrbar. Straßen, Strom- und Wasserversorgung sowie die soziale Infrastruktur, unter anderem in Form von Kindertagesstätten und Schulen, sind dabei für Bürgerinnen und Bürger und vor allem für die Familien von besonderer Wichtigkeit. Die Kommune steht hier in der Pflicht dafür zu sorgen, dass die soziale Infrastruktur die Bedarfe bedient und gesetzliche Anforderungen erfüllt. Bezogen auf die Schulen bedeutet das, dass die Kommune als Schulträger dafür Sorge trägt, dass die Lehrkräfte auch was Raum und Ausstattung angeht, in die Lage versetzt werden, die vom Land vorgegebenen Curricula einzuhalten. Weiterhin steht der Schulträger in der Pflicht für eine bedarfsgerechte Anzahl von Übungseinheiten für den Sport- und Schwimmunterricht zu sorgen und den gesetzlichen Anspruch des Landes NRW für die gesicherte Ganztagsbetreuung in den Grundschulen ab 2026 einzuhalten.

Pflichtaufgaben zuverlässig und bedarfsgerecht erledigen - dieses Ziel steht im Zentrum des Masterplan Schulen!

1.1.2. Gleichwertige Verhältnisse

Das zweite zentrale Ziel des Masterplans Schulen ist die Herstellung gleichwertiger Verhältnisse in allen Mettmanner Schulen. Was ist damit gemeint? Damit ist keine unreflektierte Uniformierung beschrieben. Es ist nicht gemeint, dass überall identische Verhältnisse herrschen müssen. Vielmehr meint gleichwertig, dass von jedem Standort aus, in einem zumutbaren Umkreis, alle notwendigen Infrastrukturen und Dienstleistungen in Anspruch genommen werden können.

Genau in diesem Sinn soll der Masterplan Schulen allen Mettmanner Schulen gleichwertige Verhältnisse bieten. Alle Schulen sollen über zumindest ähnliche Qualitäten und Quantitäten von Räumen und Ausstattung verfügen. Trotzdem sollen die Schulen auch weiterhin ihre individuellen Profile über ihre pädagogischen Ausrichtungen pflegen und weiterentwickeln.

1.1.3. Faktenbasierte Entscheidungen

Die Erfüllung der Pflichtaufgaben und die Herstellung gleichwertiger Verhältnisse setzt voraus, dass die Entscheidungen, wie diese Ziele erreicht werden können, faktenbasiert getroffen werden. Emotionen trüben schnell den Blick auf die großen Zusammenhänge. Im Zusammenhang mit dem Masterplan Schulen meint das insbesondere den gesamstädtischen Kontext.

1.1.4. Nachhaltige Lösungen

Faktenbasierte Entscheidungen, mit denen die Pflichtaufgaben der Kommune erfüllt und gleichwertige Verhältnisse hergestellt werden sollen, führen zu nachhaltigen Lösungen. Nachhaltigkeit bezeichnet in diesem Zusammenhang ausnahmsweise nicht die Ökologie, sondern die Langfristigkeit, mit der eine Lösung bzw. Maßnahme dazu beiträgt die gegebenen Ziele zu erreichen.

1.2. Schulrechtliche Rahmenbedingungen

1.2.1. OGS-Betreuungsanspruch

Der (Bundes-) Gesetzgeber hat ab dem Schuljahr 2026/27 für Kinder in den Grundschulen einen Anspruch auf einen Platz in der offenen Ganztagsbetreuung beschlossen. Offener Ganztag erfordert neben der Möglichkeit zur Unterbringung der Betreuungsgruppen einen geregelten Mensabetrieb sowie zusätzliche Räume, in denen die Kinder sich auch zurückziehen und Ruhe finden können. Der hohe Grad, in dem Kinder im offenen Ganztag die Schulen besuchen werden führt dazu, dass nicht mehr von einzelnen benötigten Räumen gesprochen werden kann, sondern ganze Klassenstärken in der Schule untergebracht werden müssen. Das wird die Stadt Mettmann in Form einer Doppelraumnutzung umsetzen. Für diese werden neben den Räumen auch das Mobiliar geprüft, dass diesen Anforderungen gerecht werden muss.

1.2.2. Abkehr vom dreigliedrigen Schulsystem

Die faktische Abkehr vom dreigliedrigen Schulsystem in Mettmann hat bereits mit dem Beschluss zur Schließung bzw. zum Auslaufen der Hauptschule begonnen. Dies hat ein Ungleichgewicht geschaffen, welches zu einer erhöhten Zahl an auspendelnden Lernende in die Nachbarkommunen geführt hat. Die Gründung der Gesamtschule und der zeitgleiche Beschluss zum Auslaufen der Realschule haben hingegen das formale Ende dieses Prozesses dargestellt. Gleichzeitig bietet die Gesamtschule für alle Mettmanner Kinder ein schulisches Angebot in ihrer Heimatkommune, welches zu allen schulischen Abschlüssen führt.

Eine in verschiedenen Foren immer wieder aufgeworfene Neugründung von Haupt- und Realschule, parallel zur Gesamtschule, ist weder sinnvoll noch umsetzbar ist. Eine solche Denkrichtung ist auch nicht von Seiten der Schulaufsichten gewünscht.

1.2.3. Inklusionsverpflichtung

Mit dem neunten Schulrechtsänderungsgesetz von 2013 wurde das gemeinsame Lernen von Lernenden mit und ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung zum gesetzlichen Regelfall. Mettmann ist als Schulträger seiner öffentlichen Schulen dazu verpflichtet geltendes Schulrecht umzusetzen und somit sind auch bauliche Maßnahmen an allgemeinbildenden Schulen, die die Inklusion fördern bzw. ermöglichen, zu berücksichtigen.

1.2.4. Curriculum Sport

Nordrhein-Westfalen gibt in den Curricula vor, dass jedem Kind von der ersten bis zur letzten Klasse in jeder Woche 3 Sportstunden zu erteilen sind. Hierzu haben die Kommunen als Schulträger den vom Schulgesetz für den Unterricht geforderten, erforderlichen Schulraum zu stellen. Dabei sind auch darüberhinausgehende Angebote im Rahmen der OGS-Betreuung zu berücksichtigen.

1.2.5. Curriculum Schwimmen

Die Zahl der Nichtschwimmer_innen unter den Kindern steigt insbesondere seit der Corona-Epidemie sprunghaft an. Die Landesregierung versucht hier gegenzusteuern. Ähnlich wie beim Sportunterricht verpflichtet das Land die Kommunen, dass jedem Kind von der ersten bis zur sechsten Klasse wöchentlich Schwimmunterricht zu erteilen ist. Hierbei sollen den Kindern jeweils mindestens 30 Minuten „reine Wasserzeit“ zur Verfügung stehen. Zusätzlich sollen den weiterführenden Schulen Möglichkeiten eröffnet werden, in der Mittel- und Oberstufe Schwerpunktkurse Schwimmen im Rahmen des Sportunterrichts anzubieten.

1.2.6. Curriculum Schulunterricht

Die klassischen Curricula für den allgemeinen Schulunterricht, für Sprachen, Mathematik, Musik, Kunst, Natur- und Gesellschaftswissenschaften sehen heute nicht mehr nur reine Stundentafeln vor. Vielmehr werden hier auch Vorgaben zu Lehr- und Lernmethoden gemacht. Der Frontalunterricht, der bis in die 90er Jahre das Lernen dominierte, ist passé. Moderner Unterricht kennt Freiarbeit, selbstorganisiertes Lernen in Gruppen, jahrgangs- oder fachübergreifendes Lernen in wechselnden Gruppen. Die Vielfalt ist groß. So vielfältig wie die Lernmethoden sind daher auch die Anforderungen an Lernräume. Wo früher der Klassenraum und Fachräume ausreichten, werden heute zusätzlich Differenzierungs-, Inklusions- und Mehrzweckräume, sowie freie Lernräume, benötigt.

1.3. Baurechtliche Rahmenbedingungen

1.3.1. Europäische Gebäuderichtlinie / Gebäudeenergiegesetz

Die öffentliche Hand ist gemäß der Europäischen Gebäuderichtlinie (EPBD), die durch das Gebäudeenergiegesetz in deutsches Recht überführt worden ist, verpflichtet, den Gebäudebestand in mehreren Schritten bis 2045 energetisch zu sanieren bzw. die Heiztechnik auf klimaneutrale Wärmeerzeugung umzustellen. Diese Sanierungsaufgabe betrifft in Mettmann alle Schulgebäude und Sportstätten und erfordert aufgrund ihres enormen Umfangs und der Laufzeit über die nächsten 20 Jahre eine langfristige Strategie. Im Rahmen der Maßnahmen des Masterplans Schulen sind für alle betroffenen Gebäude entsprechende Sanierungsmaßnahmen zu planen und umzusetzen.

1.3.2. Barrierefreier Ausbau

Aus der Gesamtheit der Inklusionsgesetzgebung auf Landes- und Bundesebene resultiert die Pflicht der öffentlichen Hand, alle Gebäude barrierearm bzw. barrierefrei auszugestalten. Im Rahmen der Sanierungen bzw. Neubauten sind flächendeckend barrierefreie Konzepte zu erstellen und umzusetzen.

1.3.3. Kommunale Wärmeplanung

Das Wärmeplanungsgesetz ist eine Chance für eine strategische Annäherung an die Sanierungspflichten, die sich aus dem EPBD ergeben. Die verpflichtende Sanierung des kommunalen Gebäudebestands in den kommenden 20 Jahren eröffnet die Möglichkeit, neu über kooperative Formen der Wärmeversorgung der städtischen Liegenschaften nachzudenken. Möglich wären z.B. besonders effiziente Großwärmepumpen im Zusammenhang mit kalten Nachwärmenetzen sowie Geo- und oder Solarthermie, die ganze Cluster von öffentlichen Gebäuden, beispielsweise Konrad-Heresbach-Gymnasium, Feuer- und Rettungswache und Rathaus versorgen. Auch zwischen Heinrich-Heine-Gymnasium, Sportzentrum, Neubau Gesamtschule und Schwimmbad wären solche Synergien möglich. Gegebenenfalls könnten hier auch Keimzellen für Fern- oder Nahwärmekonzepte in neu auszuweisenden Baugebieten entwickelt werden.

1.3.4. Regenerative Energien

Für Neubauten im Rahmen des Masterplans Schulen ist eine Pflicht zur Ausrüstung der Dächer mit Solaranlagen seit Jahresbeginn bereits gesetzliche Realität. In Anbetracht steigender Strompreise ist es sinnvoll, auch Bestandsgebäude im Rahmen anstehender Sanierungen – wenn statisch möglich – mit Photovoltaikanlagen auszustatten. Gemeinsam mit den pflichtigen Sanierungen im Wärmesektor sind hier Möglichkeiten zu untersuchen, wie mit Hilfe von Stromspeichern oder dezentralen Netzen eine möglichst autarke Versorgung erreicht werden kann.

1.3.5. Stadttechnische Infrastruktur

Im Rahmen der erforderlichen Sanierungen und Neu- bzw. Erweiterungsbauten ergibt sich die Möglichkeit auch die stadttechnische Infrastruktur zu modernisieren. Hierbei ist zunächst die Einbindung der Schul- und Sportstandorte in ein dezentrales Schulweg- bzw. Fahrradnetz, sowie die Einrichtung von „Elternhaltestellen“ zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind Maßnahmen zum Starkregenschutz auf den Grundstücken zu bedenken. Hier können ggf. Synergien mit bereits in Planung befindlichen Maßnahmen an den Gewässern gehoben werden.

1.4. Soziostrukturelle Rahmenbedingungen

Bedarfsgerechte Schulentwicklungsplanung muss im Sinne des Gesetzes das gesamte Angebot innerhalb einer Kommune in den Blick nehmen. Eine wichtige Frage ist hier die Frage nach der Anzahl an Lernenden. Um diese mit Blick auf die Zukunft feststellen zu können, muss eine Prognose erstellt werden. Festzuhalten ist jedoch zunächst, dass eine Prognose niemals zu einhundert Prozent exakt eintreten kann und wird, es sich somit nicht um Ist-Werte handelt, sondern eine planerische Orientierung gegeben werden soll. Um jedoch möglichst valide Werte zu erhalten, mit denen man planen kann, sollten möglichst viele Aspekte berücksichtigt werden. Im Masterplan Schulen berücksichtigt wurden die Anzahl an einpendelnden Lernenden aus anderen Kommunen, Mettmanner Kinder, die in umliegende Gemeinden auspendeln, die Entwicklung der Einwohnerzahlen in Mettmann, die Anzahl der Abgänger_innen von den Gymnasien nach der Erprobungsstufe sowie die Übergangsquoten von den Grund- auf die weiterführenden Schulen.

Diese bereits breitgefächerte Berücksichtigung von Gegebenheiten wurde kleinräumig zusätzlich durch die Wanderungen von Lernenden im Grundschulbereich ergänzt, indem eine Betrachtung der Sozialräume erfolgt ist. Daraus konnten Einzugsgebiete der Grundschulen erstellt werden, was für eine Planung der Entwicklung der Lernendenzahlen an den jeweiligen Standorten ebenfalls von Relevanz ist.

Sofern möglich, wurden individuelle Schulprofile, das bedeutet besondere pädagogische Ansätze, z.B. Montessori, mitberücksichtigt.

1.5. Finanzielle Rahmenbedingungen

1.5.1. KomHVO NRW

Die finanzrechtlichen Rahmenbedingungen von Gemeindeordnung und KomHVO NRW verlangen – vor Einstellung in den kommunalen Haushalt – eine fundierte Planung von Investitionsmaßnahmen. Der Masterplan Schulen erfüllt diese Verpflichtung durch die Anwendung verbindlicher und sachgerechter Flächenkorridore für die Einzelmaßnahmen in Verbindung mit allgemein anerkannten Kostenkennwerten des BKI sowie unter Maßgabe einer fundierten Terminplanung /Finanzplanung für die Jahre 2025 bis 2034.

1.5.2. Fördermittellandschaft

Die im Masterplan Schulen angegebenen Kostenrahmen berücksichtigen keine Fördermittel. Die Förderlandschaft hat sich in den vergangenen drei Jahren als sehr volatil dargestellt. Insofern wäre eine Berücksichtigung von eventuell zur Verfügung stehenden Fördermitteln zum jetzigen Zeitpunkt unseriös. Nichtsdestotrotz wird das Fördermittelmanagement in Kooperation mit der NRW Bank versuchen, so viele Fördermittel zu generieren wie möglich.

1.5.3. Wirtschaftlichkeit

Die baulichen Projekte des Masterplans Schulen stehen unter dem Motto „So viel wie nötig, aber so wenig wie möglich!“ Wo möglich werden vorhandene Gebäude einer neuen Nutzung zugeführt. Damit werden Verbuchungen von Restbuchwerten gegen die Allgemeine Rücklage minimiert. Für die Gebäude wird eine möglichst hohe Nutzungsdichte angestrebt. So sollen Klassenräume in „Doppelraumnutzung“ im Nachmittagsbereich gleichzeitig als Gruppenräume der OGS dienen. Auch sollen konzeptionell Überlegungen zur Nutzung der Musik-Fachräume der Schulen durch die Musikschule sowie zur Nutzung von Räumlichkeiten oder Einrichtungen durch die Volkshochschule untersucht werden.

1.5.4. Investive und konsumtive Ausgaben

Der Masterplan Schulen ermöglicht dem Gebäudemanagement durch die Laufzeit von 10 Jahren und die integrierte Projektkoordination eine strategische Herangehensweise an anstehende Instandhaltungs- bzw. Sanierungsmaßnahmen. Im Rahmen einer strategischen Sanierung können so vermehrt Maßnahmen investiv – weil koordiniert und auf einem Gesamtkonzept fußend – aktiviert werden. Die konsumtiven Ausgaben hingegen würden demgegenüber anteilig sinken.

1.5.5. Haushaltssicherungskonzept

Ein mögliches Haushaltssicherungskonzept entbindet die Kommune ausdrücklich nicht von der Pflicht, ihre Pflichtaufgaben zu leisten. Insofern müssen gesetzlich geforderte Maßnahmen in das

Mettmanner Schulwesen aber auch energetische Sanierungen selbst unter einem Haushaltssicherungskonzept erfolgen.

2. Qualitative Parameter

2.1. Münchner Lernhaus / Schuldorf

Das Standard-Raumprogramm der Landeshauptstadt München, besser bekannt als Münchner Lernhaus, ist ein Baukonzept für den Schulneubau und eignet sich in besonderem Maße für die Anwendung bei der Realisierung des Masterplan Schulen. Auf der einen Seite definiert das Raumprogramm alle, für einen modernen Unterricht erforderlichen Räume in ihrer erforderlichen Größe und logischen Zuordnung zueinander. Dem Konzept selber liegt der Gedanke einer sogenannten Cluster-Schule zugrunde. Das bedeutet, dass eine große Schule in viele kleine, für Kinder gut zu überblickende, Einheiten die sogenannten „Cluster“ gegliedert wird. Klassisch sind hier Jahrgangs- oder Fachcluster. So gruppieren sich um offene Lernräume die eigentlichen Klassenzimmer, Mehrzweckräume und Teamstationen der Lehrkräfte. Die Räume lassen sich aber auch – wenn von einer Schule gewünscht – völlig anders zusammenfügen oder auf vorhandene Gebäude einer Flurschule anpassen.

Im Rahmen der Vorüberlegungen zum Neubau der 6+2-zügigen Gesamtschule, lässt sich durch die Errichtung mehrerer Schulgebäude / Lernhäuser mit altersgerechten Schulhöfen, eine kindgerechte architektonische Dimension erreichen.

Bereits der Bau des Heinrich-Heine-Gymnasiums in den 1970er Jahren weist, für seine Zeit auf der Höhe der Architekturdebatte, in seiner Architektursprache mit den großen Innenbereichen mit den umliegenden Klassenräumen in diese Richtung.

2.2. Kreislaufwirtschaftliches Bauen / Cradle to Cradle / DGNB-Zertifikate

Die Baumaßnahmen des Masterplan Schulen sollen dem Gedanken der Kreislaufwirtschaft Rechnung tragen. Allerdings ist hierzu keine kostenintensive Verwendung zertifizierter Baumaterialien erforderlich. Vielmehr verlangt es nach kreativen Planern, die Gebäude und Haustechnik so planen, dass sie wieder voneinander getrennt und einer neuen Zweckbestimmung zugeführt werden können. Interessant ist im Zusammenhang mit einer „recyclingfähigen“ Bauweise, dass ein Prozentsatz des Gebäudewertes als „Rohstofflager“ unter dem Begriff des „Urban Mining“ von der AVA ausgenommen werden kann. Im Rahmen des Masterplans Schulen wird aus Kostengründen keine DGNB-Zertifizierung angestrebt.

2.3. Lowtech Architecture

Im Rahmen der Projektbearbeitung sollen Ansätze von „Lowtech Architecture“ auf Ihre Anwendbarkeit im Mettmanner Schulbau untersucht werden. Der Begriff beschreibt eine Architektur, die auf kluge Materialwahl und Baukonstruktion mit sehr hohen Wärmedurchgangskoeffizienten sowie eine minimalistische Haustechnik, die z.B. auf eine automatisierte natürliche Lüftung anstelle

umfangreicher raumluftechnischer Anlagen, setzt. Lowtech-Gebäude sind gegenüber dem konventionellen Bau deutlich wartungsärmer.

2.4. Störungen durch Baumaßnahmen

Laufende Bauarbeiten und laufende Nutzung sind keine idealen Partner. Das gilt für Feuer- und Rettungswachen ebenso wie für Kindertagesstätten und Schulen. Insofern sollen im Rahmen des Masterplans Schulen insbesondere an der Grundschule Herrenhauser Straße und der Katholischen Grundschule, wo umfangreiche Sanierungs- und Neubaumaßnahmen auf einem begrenzten Schulgrundstück geplant sind, die Schulen für die Bauzeit in andere vorhandene Schulgebäude ausweichen. So können Beeinträchtigungen des Lehrbetriebs und auch die Bauzeit minimiert werden.

3. Quantitative Parameter

3.1. Zügigkeiten

Die baulich kalkulierten Zügigkeiten der einzelnen Schulen ergeben sich aus den bestehenden Ratsbeschlüssen und wurden durch die aktuelle Schulentwicklungsplanung überwiegend bestätigt. Theoretisch könnte in Zukunft Bedarf für einen zusätzlichen Zug an den Grundschulen bestehen, der in der Otfried-Preußler-Schule angesiedelt werden könnte. Außerdem steigen die Lernendenzahlen im Bereich der weiterführenden Schulen in den kommenden Jahren kontinuierlich auf den Bedarf von 16 Eingangsklassen an. Der Beschluss für eine etwaige Erweiterung der Gesamtschule auf bis zu 8 Züge wird erst im Rahmen der Einzelmaßnahme 01 gefällt werden.

3.2. Übungseinheiten Sport

Die Anzahl der erforderlichen Übungseinheiten Sport je Schule ergeben sich aus der Anzahl der im Curriculum vorgegebenen wöchentlichen Sportstunden, der Anzahl der Jahrgänge, der Anzahl der Klassenzüge sowie der Anzahl der Kurse in der Stundenplanung. Bei den Grundschulen gibt es in den Stundenplänen 30 Kurse, bei den weiterführenden Schulen 44. Am Beispiel der der Katholischen Grundschule ergibt sich so eine Rechnung von 4 Jahrgängen x 3 Klassenzügen x 2 Sportstunden Hallensport / 30 Kurse = 0,8 ÜE. In den Jahrgängen, in denen Schwimmunterricht angeboten werden soll reduziert sich die Anzahl der Sportstunden im Hallenbereich auf 2 Wochenstunden.

3.3. Übungseinheiten Schwimmen

Die Anzahl der erforderlichen Übungseinheiten Schwimmen je Schule ergeben sich aus der Anzahl der im Curriculum vorgegebenen wöchentlichen Schwimmstunden, der Anzahl der Jahrgänge, der Anzahl der Klassenzüge sowie der Anzahl der Kurse in der Stundenplanung. Bei den Grundschulen gibt es in den Stundenplänen 30 Kurse, bei den weiterführenden Schulen 44. Am Beispiel der der Katholischen Grundschule ergibt sich so eine Rechnung von 4 Jahrgängen x 3 Klassenzügen x 1 Schwimmstunde / 30 Kurse = 0,4 ÜE.

3.4. Raumprogramme und Flächenkorridore

Für die Bemessung der Nutzflächen als Basis für die Ermittlung der erforderlichen Bruttogeschossflächen wurde das Standard-Raumprogramm der Landeshauptstadt München „Münchner Lernhaus“ verwendet. Die für den Masterplan Schulen relevanten Auszüge zu Grundschulen, Gymnasien und Sportstätten können in den Anlagen zwei bis sechs eingesehen werden. Die Bruttogeschossfläche von 3.200 m² für ein Schul- und Sportbad mit vier Übungseinheiten, beziehungsweise acht Bahnen, basiert auf der Auskunft des niederländischen Fachanbieters 2521.

3.5. Flächenkennwerte

Für die Umrechnung der Nutzflächenwerte aus dem „Münchner Lernhaus“ wurden Flächenkennwerte gemäß Baukosteninformationszentrum Deutscher Architektenkammern (BKl) verwendet. Details können den Anlagen sieben bis neun entnommen werden.

3.6. Kostenkennwerte

Den Kostenrahmen für die Einzelprojekte in den Bereichen Neubau und Modernisierung liegen Kostenkennwerte für die jeweiligen Bauaufgaben gemäß Baukosteninformationszentrum Deutscher Architektenkammern (BKl) zugrunde. Diese Werte aus dem Jahr 2022 wurden entsprechend auf das 4. Quartal 2024 indiziert. Weiterhin wurden die Werte, über das für einen Kostenrahmen erforderliche Maß hinaus, bis zur 1. Ebene aufgegliedert. Details können den Anlagen zehn und elf entnommen werden.

4. Realisierungsstrategien

Die Realisierung des Masterplans Schulen stellt für die Kreisstadt Mettmann eine enorme Herausforderung dar. Zur erfolgreichen Realisierung sind daher einige Punkte im weiteren Projektverlauf zu beachten:

4.1. Einheitliche (Aus-) Baustandards

Alle Neubaumaßnahmen und ebenso alle Modernisierungsmaßnahmen sollten – wann immer baukonstruktiv möglich – nach einem einheitlichen Muster erfolgen. Kalkulatorisch sind aktuell konventionelle Hochbauten hinterlegt, die die aktuellen (2024) gesetzlichen Anforderungen einhalten. Sollte politisch ein höherer Standard wie bspw. Passivhausstandard oder Holzbau gefordert werden, dann ist das in die weiteren Kalkulationen entsprechend aufzunehmen.

4.2. Einheitliche Raumprogramme / Flächenkorridore

Das Standardraumprogramm der Landeshauptstadt München bildet den Kern der flächenmäßigen Bedarfsermittlung. Es gilt für alle Einzelmaßnahmen als Plangrundlage. Ausnahmen bilden lediglich die „optimierten“ Raumprogrammvarianten für das Heinrich-Heine-Gymnasium und das Konrad-Heresbach-Gymnasium, bei denen durch eine optimierten Stundenplanung jeweils ein Klassenraum von 72m² NUF je Jahrgang entfallen könnte. Für die Anwendung des optimierten Raumprogramms wäre ein separater Beschluss erforderlich. Abstimmung und Zustimmung der oberen Schulaufsicht sollte vorliegen. Im Gesamtbudget ist aktuell die nicht-optimierte Variante hinterlegt.

4.3. Vorfertigung / Serielles Bauen

Für die Neubauprojekte im Rahmen des Masterplans Schulen wird im weiteren Verlauf die Wirtschaftlichkeit der Errichtung von modularen Gebäuden oder Gebäuden aus vorgefertigten Bauteilen geprüft.

4.4. Beschaffungsvarianten

Für die größeren Einzelmaßnahmen wird im weiteren Verlauf geprüft, welche Beschaffungsart bzw. welches Realisierungsmodell das zeitlich, personell und kostentechnisch am vorteilhaftesten ist. Insbesondere soll die Beauftragung von Generalplanern, Generalunternehmern oder Totalunternehmern in jedem Fall vergaberechtlich geprüft werden. Das Gebäudemanagement tritt in allen Fällen als Bauherrenvertreter auf und erbringt keine eigenen Planungsleistungen.

4.5. Teamarbeit / Personalverfügbarkeit

Jeder Einzelmaßnahme werden aus dem Gebäudemanagement zwei Ingenieure als Projektleiter und stellvertretender Projektleiter zugewiesen. Die Teams sind in Anlage dreizehn bereits hinterlegt. Für die Realisierung aller Einzelmaßnahmen einschließlich der langfristigen energetischen Sanierung ist die Schaffung von vier zusätzlichen Ingenieurstellen erforderlich.

4.6. Projektkoordinierung

Um den Erfolg des Gesamtprojekts sicherzustellen, müssen die Einzelmaßnahmen des Masterplan Schulen mit den nicht schulischen aber nicht weniger wichtigen und unabweisbaren Hochbauprojekten der Kreisstadt Mettmann verflochten werden. Daraus ergibt sich ein logisch aufeinander aufbauender Ablauf der gesamten Projekte, der möglichst viele Handlungsbedarfe bedient und auf Verzögerungen reagieren kann.

4.7. Kostenkontrolle

Im Sinne der Transparenz ist die Kostenplanung kontinuierlich je nach Projektfortschritt zu vertiefen, regelmäßig fortzuschreiben und jährlich zu indizieren. Zur Einbindung von Politik und Bürgerschaft ist der zuständige Ausschuss halbjährlich über den Sachstand zu informieren. Im Rahmen von Abbrucharbeiten abzuschreibende Restbuchwerte von Gebäuden werden am Jahresende gegen die allgemeine Rücklage verbucht.

5. Schul- und Sportstandorte

5.1. Gesamtstädtische Verteilung

Die Schul- und Sportstandorte decken den gesamten Siedlungsbereich, also das gesamte Stadtgebiet, ab. In der Regel verfügen die Schulen direkt am Standort über eine ausreichende Anzahl an Übungseinheiten in Sporthallen. Ausnahme sind die GAN, die als 2-zügige Grundschule lediglich über eine nicht normkonforme 1-fach-Sporthalle verfügt sowie das Konrad-Heresbach-Gymnasium. Hier befindet sich lediglich eine Übungseinheit am Standort, weitere Übungseinheiten befinden sich in rund 500m Entfernung in der 3-fach-Sporthalle der GHS.

5.2. Neue Entwicklungsperspektiven

Der Ankauf der Flächen „Auf dem Pfennig“ eröffnet der Stadt Mettmann erstmals nach vielen Jahren wieder die Möglichkeit Entwicklung strategisch voranzutreiben. Die Errichtung der Gesamtschule „Auf dem Pfennig“ macht perspektivisch eine Wohnbauentwicklung auf den alten Schulstandorten an Borner Weg und Goethestraße möglich. Die Errichtung des Nahversorgungszentrums an der Hasseler Straße stärkt die Infrastruktur in Metzkausen, indem es den leerstehenden und nicht mehr marktgerechten Standort ersetzt und Wege verkürzt. Der dezentrale Ansatz für Fahrradroutes / Schulwege zum neuen Gesamtschulstandort verbessert die Vernetzung von HHG, Metzkausen und Mettmann insgesamt. Die Sanierung des Stübbehäuser Bachs und der Teiche einschließlich eines Betriebswegs / Fahrradwegs schafft neue Querverbindungen und Naherholungspotenziale.

6. Einzelmaßnahmen

6.1. Energetische Modernisierung und Grundrissoptimierung

Neben Einzelmaßnahmen, die an nur einer Schule in einem geplanten Zeitraum zwischen 2025 und 2034 durchgeführt werden, gibt es eine übergreifende Maßnahme, die energetische Modernisierung und Grundrissoptimierung im laufenden Betrieb, die im Zeitraum zwischen 2026 bis 2045 durchgeführt wird. Diese Maßnahme wird in den Anlagen 12 und 13 unter Maßnahmennummer 13 zusammengefasst. Die Maßnahme umfasst die Modernisierung all derjenigen Schulgebäude und Sportstätten, die nicht „am Stück“, sondern „abschnittsweise“ modernisiert werden.

Zum jetzigen Zeitpunkt steht fest, dass aufgrund der EPBD von 2024 und ihrer Umsetzung in deutsches Recht eine Pflicht zur Modernisierung bestehen wird. In welchen Schritten und zu welchem Zeitpunkt an welchem Schulgebäude oder welcher Sportstätte die Umsetzung erfolgt, ist noch unklar. Denkbar wäre beispielsweise zunächst ein Dächerprogramm, bei dem innerhalb weniger Jahre alle Dächer saniert und mit Photovoltaik-Anlagen belegt werden.

Das in Anlage 13 unter Maßnahmennummer 13 ausgewiesene Budget setzt sich aus den Kostenrahmen der Einzelmaßnahmen 13a bis 13h zusammen. Diese sind in Anlage 11 beschrieben. Da nicht alle bis 2045 erforderlichen energetischen Modernisierungsmaßnahmen bis 2034 durchgeführt werden können, ist für jede Maßnahmen im Rahmen des Masterplan Schulen in den Anlagen 1 und 13 nur ein Anteil von 9/20 des Kostenrahmens (also für 9 von 20 Jahren Laufzeit) ausgewiesen.

6.2. Astrid-Lindgren-Schule

Der Schulstandort der 4-zügigen Astrid-Lindgren-Schule (ALS) verfügt über Schulgebäude von 5.625 m² BGF, das ehemalige Gebäude der Schulverwaltung sowie eine 2-fach-Sporthalle. Gemäß Raumprogramm sollte der Schulstandort über 4.862 m² BGF verfügen. Es besteht also ein Flächenüberschuss von 762 m² BGF. Im Außenbereich verfügt der Schulstandort über ausreichende Flächen für Schulhöfe in einer Größenordnung von mindestens 5 m² je Lernendem.

Am Schulstandort der ALS besteht kein Handlungsbedarf in Bezug auf die Errichtung zusätzlicher Kapazitäten. Insofern sind an der ALS im Rahmen der energetischen Modernisierung und Grundrissoptimierung lediglich zwischen 2026 und 2045 langfristige Maßnahmen im laufenden Betrieb geplant (siehe Maßnahmen 13a bis c). Weiterhin ist geplant, das Nebengebäude zur Freimachung des Standorts der projektierten Feuer- und Rettungswache Peckhauser Straße abzubrechen. Das erforderliche Budget bis 2034 beträgt insgesamt rund 7.227.000 Euro

6.3. Grundschule am Neandertal

Der Schulstandort der 4-zügigen Grundschule am Neandertal (GAN) verfügt über Schulgebäude von 5.699 m² BGF, über einen Luftschutzbunker sowie eine 1-fach-Sporthalle. Gemäß Raumprogramm sollte der Schulstandort über 4.862 m² BGF verfügen. Es besteht also ein Flächenüberschuss von 837 m² BGF. Im Außenbereich verfügt der Schulstandort über ausreichende Flächen für Schulhöfe in einer Größenordnung von mindestens 5 m² je Lernendem.

Am Schulstandort besteht allerdings kurzfristiger Handlungsbedarf in Bezug auf Größe und Zuschnitt der Mensaräumlichkeiten, der Bücherei und fehlender Mehrzweckräume. Die erforderlichen Maßnahmen werden in 2025 ergriffen. Zusätzlich fehlt dem Schulstandort eine zweite Übungseinheit (ÜE) im Hallensport. Die Errichtung einer zusätzlichen 1-fach-Sporthalle ist im Rahmen von Einzelmaßnahme 16 zwischen 2027 und 2031 geplant.

Darüber hinaus sind an der GAN im Rahmen der energetischen Modernisierung und Grundrissoptimierung lediglich zwischen 2026 und 2045 langfristige Maßnahmen im laufenden Betrieb geplant (siehe Maßnahmen 13d und e). Das erforderliche Budget bis 2034 beträgt insgesamt rund 11.494.000 Euro.

6.4. Grundschule Herrenhauser Straße

Der Schulstandort der 4-zügigen Grundschule Herrenhauser Straße (GHS) verfügt über Schulgebäude von 3.900 m² BGF sowie eine 3-fach-Sporthalle. Gemäß Raumprogramm sollte der Schulstandort über 4.862 m² BGF verfügen. Es besteht also ein Flächendefizit von 962 m² BGF. Im Außenbereich verfügt der Schulstandort über ausreichende Flächen für Schulhöfe in einer Größenordnung von mindestens 5 m² je Lernendem.

Die GHS wurde ursprünglich als 4-zügige Schule gebaut, die räumlichen Anforderungen sind aber überholt. Es besteht daher dringender Handlungsbedarf zur Deckung des erheblichen Flächendefizits. Darüber hinaus ist die 3-fach-Sporthalle brandschutz- und haustechnisch dringend sanierungsbedürftig. Die Baustellen für den Erweiterungsbau sowie Grundsanierung der Sporthalle würden den Schulbetrieb über mindestens 2 Jahre massiv beeinträchtigen. Aus diesem Grund soll der Schulstandort der GHS einschließlich Sporthalle im Zeitraum 2027 bis 2031 gemeinsam modernisiert und durch einen Erweiterungsbau ergänzt werden. Hierzu müsste die GHS während der eigentlichen Bauzeit von 2030 bis 2031 vorübergehend in den dann leerstehenden Interimsstandort der Gesamtschule an der Goethestraße ausweichen.

Das erforderliche Budget bis 2031 beträgt insgesamt rund 17.449.000 Euro.

6.5. Gesamtschule Mettmann

An der Gesamtschule Mettmann sind zwei Handlungsstränge zu beachten. Zunächst ist an den aktuellen Interimsstandorten Borner Weg und Goethestraße der aufwachsende Schulbetrieb sicherzustellen. Parallel ist am Standort Auf dem Pfennig ein Gesamtschulneubau zu projektieren.

Der aktuelle Interimsstandort der 6-zügig beschlossenen aufwachsenden Gesamtschule Mettmann (GSM) verfügt über Schulgebäude von 9.827 m² BGF sowie zwei 1-fach-Sporthallen. Gemäß Raumprogramm sollte der Schulstandort über 15.329 m² BGF verfügen. Es besteht also ein Flächendefizit von 5.502 m² BGF. Im Außenbereich verfügt der Schulstandort unter Nutzung aller zur Verfügung stehenden Möglichkeiten über ausreichende Flächen für Schulhöfe in einer Größenordnung von mindestens 5 m² je Lernendem.

Zwischen 2026 und dem projektierten Umzugstermin an den neuen Standort auf dem Pfennig in 2029 muss das Flächendefizit schrittweise durch die Aufstellung von temporären Modulgebäuden ausgeglichen werden. Die Kalkulation hierzu findet sich in Anlage 11 unter Maßnahme 09. Mögliche Standorte sind die Sportplätze im Westen und Osten des Goetheparks.

Am Standort Auf dem Pfennig sollen nach aktueller Beschlusslage zwischen 2025 und 2029 Schulgebäude für eine 6-zügige Gesamtschule sowie eine 4-fach-Sporthalle entstehen. In NRW liegt in kaum einer Kommune in der das System Gesamtschule angeboten wird der Übergang an die Gymnasien über 50%. Darauf beziehend bedeutet das für Mettmann bei einem prognostizierten maximalen Bedarf von insgesamt 16 Eingangsklassen, der sich in den kommenden Jahren ergeben wird, acht Züge an den beiden Gymnasien und acht Züge an der Gesamtschule. Voraussetzung ist die Schaffung von guten Rahmenbedingungen am neuen Standort Auf dem Pfennig. Die aktuellen Anmeldezahlen ergeben noch nicht den Bedarf einer achtzügigen Gesamtschule. Für die ersten Planungsschritte ist eine offene Herangehensweise vorgesehen: Die Planung des Schulstandorts ist in den ersten Leistungsphasen so auszugestalten, dass sowohl ein 6- als auch ein 8-zügiger Ausbau sowie eine 4-fach oder eine 5-fach-Sporthalle erfolgen kann. Spätestens mit der Erstellung der Genehmigungsplanung Ende 2026 muss dann ein abschließender politischer Beschluss gefasst werden. Die Kosten für die verschiedenen Varianten sind unter Einzelmaßnahme 01a bis 01d in Anlage 11 aufgeschlüsselt.

Das erforderliche Budget bis 2029 für den 6-zügigen Neubau einschließlich 4-fach-Sporthalle beträgt insgesamt rund 78.652.000 Euro.

6.6. Heinrich-Heine-Gymnasium

Der Schulstandort des 4-zügigen Heinrich-Heine-Gymnasium (HHG) verfügt über Schulgebäude von 9.414 m² BGF sowie eine Aula einschließlich Nebenflächen und eine 3-fach-Sporthalle. Gemäß Raumprogramm sollte der Schulstandort über 11.246 m² BGF verfügen. Es besteht also ein Flächendefizit von 1.832 m² BGF (vgl. Einzelmaßnahme 20a). Im Außenbereich verfügt der Schulstandort über ausreichende Flächen für Schulhöfe in einer Größenordnung von mindestens 5 m² je Lernendem.

Auf Basis der im HHG geübten Praxis, Klassenräume möglichst ganztägig zu nutzen und Leerstände zu vermeiden, könnte untersucht werden, ob die im Raumprogramm vorgegebenen Flächen im Fall der beiden Gymnasien durch optimierte Stundenplanung um je einen Klassenraum

pro Jahrgang um 648 m² BGF reduziert werden können (vgl. Einzelmaßnahme 20b). Hiermit würde sich das Flächendefizit auf 1.184 m² BGF verringern. Der notwendige Erweiterungsbau, der unter Einzelmaßnahme 20a (standard) oder b (optimiert) zwischen 2030 und 2034 realisiert werden soll könnte dann entsprechend kleiner ausfallen.

Handlungsbedarf besteht am HHG insbesondere in Bezug auf die ausstehende Modernisierung der naturwissenschaftlichen Räume. Die Maßnahme ist in den vergangenen Jahren bereits mehrfach zurückgestellt worden. Um diesem Zustand schnellstmöglich zu begegnen ist eine schrittweise Modernisierung bis 2028 geplant. Ob „am Stück“ oder abschnittsweise in den Ferien oder im laufenden Betrieb muss zunächst in der entsprechenden Projektgruppe gemeinsam mit der Schulfamilie abgestimmt werden.

Darüber hinaus sind am HHG im Rahmen der energetischen Modernisierung und Grundrissoptimierung lediglich zwischen 2026 und 2045 langfristige Maßnahmen im laufenden Betrieb geplant (siehe Maßnahmen 13f und g). Das erforderliche Budget bis 2034 beträgt insgesamt rund 21.239.000 Euro.

6.7. Katholische Grundschule

Der Schulstandort der 3-zügigen Katholischen Grundschule (KGS) verfügt über Schulgebäude von 2.154 m² BGF sowie einen Pavillon und in unmittelbarer Nachbarschaft über eine 1-fach-Sporthalle. Gemäß Raumprogramm sollte der Schulstandort über 3.803 m² BGF verfügen. Es besteht also ein Flächendefizit von 1.649 m² BGF. Im Außenbereich verfügt der Schulstandort im finalen Ausbau über ausreichende Flächen für Schulhöfe in einer Größenordnung von mindestens 5 m² je Lernendem.

Aufgrund des Flächendefizits besteht dringender Handlungsbedarf. Darüber hinaus ist das Schulgebäude dringend sanierungsbedürftig. Die Baustellen für den, auf einem Teil des dann brach liegenden Grundstücks des Hallenbades, zu errichtenden Erweiterungsbau sowie die Grundsanierung des historischen Schulgebäudes würden den Schulbetrieb über mindestens 2 Jahre unzumutbar beeinträchtigen. Aus diesem Grund soll der Schulstandort der KGS im Zeitraum 2027 bis 2031 „am Stück“ modernisiert und durch einen Erweiterungsbau ergänzt werden. Hierzu muss die KGS während der eigentlichen Bauzeit von 2030 bis 2031 vorübergehend in den dann leerstehenden Gesamtschulstandort Borner Weg ausweichen.

Das erforderliche Budget bis 2031 beträgt insgesamt rund 14.463.000 Euro.

6.8. Konrad-Heresbach-Gymnasium

Der Schulstandort des 4-zügigen Konrad-Heresbach-Gymnasiums (KHG) verfügt über Schulgebäude von 9.906 m² BGF sowie eine Aula einschließlich Nebenflächen und eine 1,5-fach-Sporthalle. Gemäß Raumprogramm sollte der Schulstandort über 11.246 m² BGF verfügen. Es besteht also ein Flächendefizit von 1.340 m² BGF (vgl. Einzelmaßnahme 19a). Im Außenbereich verfügt

der Schulstandort über ausreichende Flächen für Schulhöfe in einer Größenordnung von mindestens 5 m² je Lernendem.

Auf Basis der im HHG geübten Praxis, Klassenräume möglichst ganztägig zu nutzen und Leerstände zu vermeiden, soll untersucht werden, ob die im Raumprogramm vorgegebenen Flächen im Fall der beiden Gymnasien durch optimierte Stundenplanung um je einen Klassenraum pro Jahrgang um 648 m² BGF reduziert werden können (vgl. Einzelmaßnahme 19b). Hiermit würde sich das Flächendefizit auf 692 m² BGF verringern. Der notwendige Erweiterungsbau, der unter Einzelmaßnahme 19a (standard) oder b (optimiert) zwischen 2030 und 2034 realisiert werden soll könnte dann entsprechend kleiner ausfallen.

Handlungsbedarf besteht am KHG insbesondere in Bezug auf die unzureichende Verfügbarkeit von Sportstätten. Aktuell steht der Schule am Standort nur eine von drei erforderlichen Übungseinheiten zur Verfügung. Für den Sportunterricht wird auch die 3-fach-Sporthalle an der GHS genutzt. Um diesem Zustand schnellstmöglich zu begegnen ist die Errichtung einer 2-fach-Sporthalle südöstlich des Schulgebäudes geplant. Für diese Einzelmaßnahme ist auch aus zwei weiteren Gründen eine zeitliche Priorisierung wichtig: Zum einen ist die Schließung der 3-fach-Sporthalle an der GHS zur Sanierung ohne den fertiggestellten Neubau nicht möglich. Zum anderen ergeben sich durch den Abbruch der alten 1,5-fach-Sporthalle neue Erweiterungsoptionen für den Standort der angrenzenden Feuer- und Rettungswache Laubacher Straße.

Darüber hinaus sind am KHG im Rahmen der energetischen Modernisierung und Grundrissoptimierung lediglich zwischen 2026 und 2045 langfristige Maßnahmen im laufenden Betrieb geplant (siehe Maßnahme 13h). Das erforderliche Budget bis 2034 beträgt insgesamt rund 26.400.000 Euro.

6.9. Otfried-Preußler-Schule

Der aktuelle Standort der 3-zügigen Otfried-Preußler-Schule (OPS) ist bereits durch zusätzliche Flächen in Modulbauweise soweit ertüchtigt, dass der Schulbetrieb bis auf Weiteres gewährleistet ist. Perspektivisch wird die OPS ab 2034 den generalsanierten Gesamtschulstandort an der Goethestraße übernehmen. Der jetzige Standort soll freigemacht und als Wohnbaufläche entwickelt werden.

Der neue Schulstandort der OPS verfügt bei 3-züligem Schulbetrieb über ein Schulgebäude von 5.449 m² BGF sowie eine 2-fach-Sporthalle. Gemäß Raumprogramm sollte der Schulstandort für drei Züge über 4.862 m² BGF verfügen. Es besteht also ein Flächenüberschuss von 1.649 m² BGF. Im Außenbereich verfügt der Schulstandort über ausreichende Flächen für Schulhöfe in einer Größenordnung von mindestens 5 m² je Lernendem.

Der Flächenüberschuss eröffnet mehrere Nutzungsoptionen: Zum einen könnte die OPS bei Bedarf auch 4-zügig ausgebaut werden. Zum anderen könnten in abgegrenzten Bereichen eine Kindertagesstätte entstehen oder es könnten Flächen durch die Volkshochschule genutzt werden. Die

Entscheidung über die tatsächliche Nutzung und Größe der Schule muss per politischem Beschluss in 2030 am Beginn der Planungen für die Modernisierung gefällt werden.

Das erforderliche Budget für die Modernisierung des neuen Standorts ab 2030 sowie den Abbruch des Altstandorts bis 2034 beträgt insgesamt rund 16.748.000 Euro.

6.10. Schul- und Sportbad

Das vorhandene Hallenbad im Stadtzentrum verfügt nicht über die notwendigen Kapazitäten zur Erfüllung der Curricula für den gesamtstädtischen Schwimmunterricht. Eine wöchentliche Schwimmzeit von mindestens 30 Minuten je Kind in den Klassen 1 bis 6 sowie zusätzliche Schwerpunktkurse zumindest in den Oberstufen sind während der üblichen Schulzeiten nicht realisierbar. Die Relevanz des Schwimmunterrichts und der Gewährleistung ausreichender Schwimmzeiten wurde in der Corona-Pandemie deutlich und steht außer Frage. Ein Rückgriff auf umliegende Kommunen kann nicht erfolgen, da diese ebenfalls zu geringe Kapazitäten vorweisen.

Darüber hinaus ist das vorhandene Hallenbad dringend sanierungsbedürftig. Die vorhandene Haustechnik und Wasseraufbereitung haben ihre Lebenszeit schon seit langen Jahren überschritten. Eine Sanierung würde eine mehrjährige Schließung bedeuten. Zusätzlich sind grundlegende baukonstruktive Mängel, die Dichtigkeit des Beckens betreffend, auch im Zuge einer Sanierung nicht behebbar. Mit einem irreparablen Versagen der Technik ist jederzeit zu rechnen.

Das Grundstück des Hallenbads kann einen bedarfsgerecht konzipierten Neubau nicht aufnehmen. Vielmehr würde bei einer Schließung eine Verwendung von Teilen des Grundstücks zur Erweiterung der KGS das dortige Raumproblem lösen. Im Rahmen einer Neukonzeptionierung des Quartiers um die leerstehende Stadthalle ist das Grundstück des Schwimmbads ein wertvoller Baustein sein.

Östlich an den Gesamtschulstandort Auf dem Pfennig angrenzend bietet sich die Möglichkeit zur Errichtung eines bedarfsgerechten Schul- und Sportbades mit 8 Bahnen bzw. 4 Übungseinheiten. Damit könnten bis in den frühen Nachmittag hinein die Bedarfe der Schulen gedeckt werden. Am späteren Nachmittag und abends könnte das Bad dem Sport und Lehrschwimmbetrieb dienen. Die Kosten für das Budget zur Errichtung eines modularen Schul- und Sportbads sowie zum Abbruch des Hallenbads liegt bis 2029 bei rund 20.443.000 Euro.

7. Termine, Personaleinsatz und Kostenplanung

7.1. Terminplanung / Projektkoordination

Das Herzstück des Masterplans Schulen ist die Terminplanung bzw. Projektkoordination. Um den Erfolg des Gesamtprojekts sicherzustellen, müssen die Einzelmaßnahmen des Masterplans Schulen mit den nicht schulischen aber nicht weniger wichtigen und unabweisbaren Hochbauprojekten der Kreisstadt Mettmann verflochten werden. Daraus ergibt sich ein logisch aufeinander aufbauender Ablauf der gesamten Projekte, der möglichst viele Handlungsbedarfe bedient und auf Verzögerungen reagieren kann. Kurzdarstellung der Abhängigkeiten innerhalb der gesamten Projekte:

1. Der schnellstmögliche Bau der Gesamtschule öffnet die späteren Optionen für GHS und KGS, während der an den dortigen Standorten laufenden Bauarbeiten in Ersatzquartiere auszuweichen.
2. Der Bau des Schul- und Sportbads ist aufgrund des Zustands des vorhandenen Hallenbades dringend. Zusätzlich ist der Abbruch des alten Hallenbades die grundlegende Voraussetzung für die Lösung der Raumprobleme an der KGS.
3. Der Neubau der 2-fach-Sporthalle für das KHG ist zwingende Voraussetzung für neue Entwicklungsoptionen am Standort der Feuer- und Rettungswache Laubacher Straße. Darüber hinaus ist er aber auch grundlegende Voraussetzung, um die 3-fach-Sporthalle an der GHS für einen gewissen Zeitraum schließen und sanieren zu können. Anderenfalls wäre am KHG kein Sportunterricht mehr möglich.
4. Die Projekte zum Umzug des Dezernats 3 ins Technische Rathaus, Optimierungen im Rathaus sowie die Maßnahmen im Bereich Unterkünfte für Geflüchtete, das Adhoc an der GAN und die Maßnahmen zur Einführung des Ganztagsbetriebs am KHG laufen bereits und können nicht ausgesetzt werden. Das hier gebundene Personal steht erst nach Beendigung dieser Projekte für den Masterplan Schulen zur Verfügung.
5. Die Deckung des Flächenbedarfs der aufwachsenden Gesamtschule ist unabhängig von allen anderen Projekten essenziell. Gleiches gilt für die Modernisierung der naturwissenschaftlichen Räume am HHG.
6. Der Neubau bzw. Umzug des Wertstoffhofs ans Gleisdreieck eröffnet unabhängig vom Masterplan Schulen die Option nachfolgend einen neuen Bauhof an der Hammerstraße zu realisieren. Auch diese Projekte wurden lange Zeit zurückgestellt. Hier muss die Verwaltung aus arbeitsschutzrechtlichen Gründen dringend handeln.
7. Die langfristigen energetischen Modernisierungen und Grundrissoptimierungen an den Mettmanner Schulen stellen bis 2045 eine Reihe von zahlreichen Einzelprojekte dar, die im laufenden Betrieb bzw. in den Sommerferien durchgeführt werden müssen.
8. Nach Fertigstellung der neuen Gesamtschule können GHS und KGS ihre Ausweichquartiere beziehen.

9. Parallel ist Personal frei zur Realisierung der zusätzlichen 1-fach-Sporthalle an der GAN.
10. Nach Abbruch der alten 1,5-fach-Sporthalle des KHG kann die Erweiterung des Standorts der Feuer- und Rettungswache an der Laubacher Straße starten.
11. Die Fertigstellung des Wertstoffhofs erlaubt den Beginn der Arbeiten am neuen Baubetriebshof.
12. Nach der Fertigstellung von GHS und KGS erhalten KHG und HHG ihre Erweiterungsbauten.
13. Nach Abschluss der Bauarbeiten an der Erweiterung der FRW Laubacher Straße können die Arbeiten an der Sanierung des Bestandsgebäudes beginnen.
14. Parallel kann ggf. der Bau der FRW an der Peckhauser Straße beginnen.

Die Komplexität Terminplanung bzw. Projektkoordination macht eine kontinuierliche Terminkontrolle notwendig. Diese ist Basis dafür, dass der Gesamtprojektablauf flexibel auf Störungen reagieren kann. Zur Einbindung von Politik und Bürgerschaft ist der zuständige Ausschuss halbjährlich über den Sachstand zu informieren.

7.2. Personaleinsatz

Jeder Einzelmaßnahme werden aus dem Gebäudemanagement zwei Ingenieure als Projektleiter und stellvertretender Projektleiter zugewiesen. Die vorgesehenen Teams sind in Anlage 13 bereits hinterlegt. Für die Realisierung aller Einzelmaßnahmen einschließlich der langfristigen energetischen Sanierung (vgl. Einzelmaßnahme 13) ist die Schaffung von 4 zusätzlichen Ingenieurstellen erforderlich. Die zusätzlichen Stellen können ab 2030 gegebenenfalls wieder personalfreundlich abgebaut werden.

7.3. Kostenplanung

Im Sinne der Transparenz ist die Kostenplanung kontinuierlich je nach Projektfortschritt zu vertiefen, regelmäßig fortzuschreiben und jährlich zu indizieren. Zur Einbindung von Politik und Bürgerschaft ist der zuständige Ausschuss halbjährlich über den Sachstand zu informieren. Im Rahmen von Abbrucharbeiten abzuschreibende Restbuchwerte von Gebäuden werden am Jahresende gegen die allgemeine Rücklage verbucht.


Janseps